

## Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	41. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2017/041)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 13.12.2017
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 23:13 Uhr

## Anwesend:

### **Bürgermeisterin**

Voß, Karola

### **CDU**

Vorkamp, Thomas  
Benölken, Franz  
Blickmann, Michaela  
Große-Schwiep, Josef  
Hackfort, Bernhard  
Hemsing, Klaus  
Isferding, Ute  
Kreuziger, Petra  
Lefert, Heinrich  
Pomberg, Winfried  
Reehuis, Markus  
Reimering, Ansgar  
Rudde, Christian  
Terbrack, Karl Heinz  
Terhaar, Johannes  
Terhalle, Josef  
Wantia, Beatrix  
Wittenbrink, Thomas  
Woltering, Maria

### **SPD**

Dönnebrink, Andreas  
Brüning, Dietmar  
Fischer, Mathilde  
Gerick, Alfons  
Heitmann, Helene

anwesend bis TOP 15 öffentliche Sitzung

Herickhoff, Hermann Josef  
Lambers, Klaus  
Niestegge, Ludwig

**UWG**

Ruwe, Felix  
Beckers, Andreas  
Heijnk, Annegret  
Homann, Dieter  
Kersting, Hubert

**Bündnis 90/Die Grünen**

Löhring, Klaus

**WGW**

Haveloh, Hermann Josef  
Frankemölle, Norbert

**FDP**

Horst, Reinhard  
Klein, Wolfgang

**Verwaltung**

Althoff, Hans-Georg  
Leuker, Werner  
Beckmann, Georg

**Schriftführerin**

Zevenbergen, Doris

**es fehlen entschuldigt:**

**CDU**

Büning, Stefan

**SPD**

Terbeck, Walter

**UWG**

Lange, Hanne  
Schulte, Renate

**Bündnis 90/Die Grünen**

Eisele, Dietmar

## Tagesordnung:

### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.11.2017
- 3 Einwohner/innenfragestunde
- 4 Entsendung von Vertretern der Stadt Ahaus zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten in der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)
- 5 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2017
- 6 Gesamtabschluss 2015 - Einbringung des Entwurfes gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 95 III GO NRW
- 7 Jahresabschluss 2016
- 8 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2018
- 9 Abfallwirtschaft;  
- Betriebsabrechnungsbogen 2016  
- Gebührenkalkulation 2018  
- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012
- 10 Abwasserwirtschaft;  
- Betriebsabrechnungsbogen 2016  
- Gebührenkalkulation 2018  
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus
- 11 Bauleitplanung
  - 11.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 - Deventer Weg - Abschnitt 2;
    - a) Beschluss über die Stellungnahmen
    - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
  - 11.2 4. Änderung des Flächennutzungsplans - Deventer Weg -;
    - a) Beschluss über die Stellungnahmen
    - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 11.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - Umnutzung Volksbankge-  
lände -;  
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 11.4 Errichtung von zwei Wohnhäusern an der St. Andreas Kirche in Wüllen;  
Antrag auf Änderung des Bebauungsplans
- 11.5 Umnutzung eines ehemaligen Spielplatzes als Wohngrundstück an der Heuss-Straße;  
a) Antrag auf Änderung des Bebauungsplans  
b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 12 Dorffinnenentwicklungskonzepte Ottenstein und Alstätte
- 13 Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung der Stadt Ahaus  
- Berichterstattung in der Sitzung
- 14 Leaderprojekt "GLIF - Gemeinsam Lernen, Individuell Fördern" der Gesamtschule Ahaus
- 15 Anträge der Fraktionen
- 15.1 Ausstattung städtischer Gebäude mit QR-Codes  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2017
- 15.2 Förderung der Biodiversität im Stadtgebiet  
- Antrag der UWG-Fraktion vom 27.11.2017
- 16 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

---

## **A. Öffentliche Sitzung**

---

### **1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes**

---

Bürgermeisterin Voß vereidigt Ratsfrau Blickmann (CDU-Fraktion), die das Ratsmandat des zum 01.12.2017 ausgeschiedenen Rats Herrn Ellerkamp (CDU-Fraktion) übernimmt.

## **2 Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.11.2017**

---

Die Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.11.2017 wird anerkannt

## **3 Einwohner/innenfragestunde**

---

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

## **4 Entsendung von Vertretern der Stadt Ahaus zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten in der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) V/2017/0895**

---

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) merkt an, dass es sinnvoll wäre, wenn in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten der KAAW seitens der Verwaltung berichtet würde.

Der Rat bestellt den Ersten Beigeordneten der Stadt Ahaus, Herrn Hans-Georg-Althoff, als Vertreter der Stadt in die Zweckverbandsversammlung der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW). Zu seiner Vertreterin wird Bürgermeisterin Karola Voß bestellt.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

## **5 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien - Antrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2017 A/2017/0123**

---

Der Rat beschließt auf Vorschlag der CDU-Fraktion folgende Umbesetzung in Ausschüssen des Rates und Vertretungen in Gremien:

### 1. Kulturausschuss:

für das bisherige Ausschussmitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Straße 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

### 2. Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Straße 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

### 3. Haupt- und Finanzausschuss:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Straße 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

4. Wahlprüfungsausschuss:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Straße 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

5. Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat:

für das bisherige Aufsichtsratsmitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Str. 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

6. Arbeitskreis Ahaus-Haaksbergen:

für das bisherige Arbeitskreismitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Str. 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

7. Ahaus Marketing & Touristik GmbH - Beirat:

für das bisherige Beiratsmitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Str. 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

8. Zweckverband „aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“ - Verbandsversammlung:

für das bisherige Mitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Str. 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

9. Zweckverband „aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“ – VHS-Ausschuss:

für das bisherige Ausschussmitglied Martin Ellerkamp, Gronauer Str. 6, 48683 Ahaus

Michaela Blickmann, Högerstraße 12, 48683 Ahaus

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

**6 Gesamtabschluss 2015 - Einbringung des Entwurfes gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 95 III GO NRW V/2017/0890**

---

Erster Beigeordneter und Kämmerer Althoff stellt ausführlich die Bestandteile des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2015 vor, der in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH erstellt worden sei. Der als Tischvorlage angekündigte Gesamtabschluss stehe digital am Tag nach der Ratssitzung im Ratsinformationssystem zur

Verfügung. Die detaillierte Vorstellung des Abschlusses mit dem Gesamtlagebericht und dem Beteiligungsbericht erfolge in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.01.2018.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den vorgelegten Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis und überweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

---

## **7 Jahresabschluss 2016**

V/2017/0891

Erster Beigeordneter und Kämmerer Althoff stellt ausführlich die Bestandteile des Entwurfes des Jahresabschlusses 2016 vor, der in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH erstellt worden sei. Der als Tischvorlage angekündigte Jahresabschluss stehe digital am Tag nach der Ratssitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die detaillierte Vorstellung des Abschlusses erfolge in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.01.2018.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 zur Kenntnis. Gemäß § 101 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

---

## **8 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2018**

V/2017/0892

Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird dem Rat vorgelegt. Bevor der Erste Beigeordnete und Kämmerer Althoff den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2018 erläutert, gibt Bürgermeisterin Voß dem Rat eine Einschätzung der jetzigen und zukünftigen finanziellen Situation der Stadt (siehe Einführung der Bürgermeisterin in der Anlage 01 zur Niederschrift).

Erster Beigeordneter und Kämmerer Althoff erläutert im Anschluss den Entwurf des Haushaltes (siehe Etatrede des Ersten Beigeordneten und Kämmerers in der Anlage 02 zur Niederschrift).

Nach den ausführlichen Erläuterungen der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation durch den Kämmerer Althoff wird der eingebrachte Haushaltsplan ohne Diskussion zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Rat nimmt den gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Stadtkämmerer aufgestellten und von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

**9 Abfallwirtschaft;**  
**- Betriebsabrechnungsbogen 2016**  
**- Gebührenkalkulation 2018**  
**- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom**  
**30.11.2012** **V/2017/0867**

---

Beigeordneter Beckmann erläutert in Ergänzung zur Beratungsvorlage die Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2018.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) fragt an, ob die Gebührenkalkulation, im Hinblick auf ein Urteil des OVG Köln, einer rechtlichen Überprüfung standhalten könne. Hier ging es im Wesentlichen um die Querfinanzierung bzw. Mischkalkulation der unterschiedlichen Abfallsparten.

Beigeordneter Beckmann antwortet, dass eine frühere Kalkulationspraxis, bei der die Sparten Restmüll und Biomüll querfinanziert wurden, seit Jahren keine Anwendung mehr fände. Die Gebührenkalkulation könne transparent nachvollzogen werden und halte seiner Einschätzung nach einer rechtlichen Überprüfung umfänglich stand.

Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) weist daraufhin, dass die Kosten für die Restmülltonne auch die Beseitigung von sog. „Wilden Müllkippen“ umfassten. Diese Entsorgung von Abfall stelle kein Kavaliersdelikt dar, sondern ein Ärgernis für alle Gebührenzahler.

Ratsherr Lamberts (SPD-Fraktion) merkt an, dass in § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung festgelegt sei, wie die Größe des Abfallgefäßes ermittelt werde, nämlich nach der Personenzahl und der Müllmenge. Er möchte wissen, wie diese Müllmenge festgestellt werde.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass 2009 in Ahaus das neue Müllkonzept in Kraft getreten sei. Der Müll sei anfänglich sehr genau getrennt worden. In letzter Zeit sei jedoch vermehrt festgestellt worden, dass dieser Trend nicht anhalte. Daher sei im § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung der Absatz 4 aufgenommen worden, wonach durch Kontrollen auch Sanktionen möglich seien. Wie genau diese Sanktionierung aussehen werde, sei noch nicht klar. Man werde in diesem Jahr Erfahrungen sammeln, um dann zu entscheiden, ob diese neue Regelung tatsächlich sinnvoll und anwendbar sei.

Ratsfrau Kreuziger (CDU-Fraktion) führt an, dass es in Ahaus immer noch Privathaushalte gebe, die von der Nutzung einer Biomülltonne befreit seien, weil sie im eigenen Garten kompostierten. Hier sei zu überprüfen, ob diese Haushalte nicht verpflichtet werden könnten, die Biomülltonne zu nutzen.

Beigeordneter Beckmann antwortet, dass dann die Entsorgungssatzung abgeändert werden müsste.

Fraktionsvorsitzender Löhring (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) schlägt vor, auch einen Erfahrungsbericht zu „Wilden Müllkippen“ und der sich anschließenden ordnungsrechtlichen Ahndung zu erstellen.

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass der Baubetriebshof sich um die Beseitigung dieser Müllkippen kümmere und in diesem Zuge bemüht sei, einen möglichen Verursacher zu identifizieren. Denn erst wenn ein Verursacher ausfindig gemacht werden könne, könnte auch eine Ahndung erfolgen.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) bringt vor, in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt im kommenden Jahr diese Thematik noch einmal aufzugreifen und zu beraten. So könne man zum Ende des Jahres erneut über Änderungen in der Satzung fundiert entscheiden.



Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2016 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 02), nimmt die Ausführungen zum neuen Verpackungsgesetz zur Kenntnis und beschließt die

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012**

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW, S. 966),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW, S. 442),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW, S. 1150) sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 01.12.2016 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 8. Dezember 2016, Nr. 021/2016), wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom Kreis Borken im Rahmen des § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) eingesammelt. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt Ahaus über den Abfallkalender bekannt gegebenen Termini-

nen an das Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte bzw. Sammelstellen des Schadstoffmobils werden von der Stadt Ahaus über den Abfallkalender bekannt gegeben.“

**§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GwAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.“

**§ 7 Absatz 2, letzter Satz erhält folgende Fassung:**

„Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.“

**In § 10 Absatz 1 wird folgender Zusatz angefügt:**

„Das notwendige Maß der Gefäßgröße(n) hängt von der Personenzahl und dem Anfall der Abfallmenge ab.“

**§ 10 alter Absatz 2 wird neuer Absatz 3.**

**§ 10 alter Absatz 3 wird neuer Absatz 5.**

**§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Wird festgestellt, dass Wertstoffsammelgefäße (Bioabfall-, Altpapiergefäße und gelbe Tonnen) mit Restmüll, anderen Wertstoffen oder sonstigen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene

Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.“

**§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Altpapiergefäße oder gelbe Tonnen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall-, Altpapiergefäße und/oder gelbe Tonnen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffgefäße ersetzt.“

**§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:**

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter.....  | 49,53 €  |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 62,43 €  |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 101,12 € |
- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter.....  | 84,48 €  |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 115,37 € |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 208,03 € |
- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| bei 4-wöchentlicher Leerung .....  | 871,40 €    |
| bei 14-tägiger Leerung .....       | 1.672,30 €  |
| bei wöchentlicher Leerung.....     | 3.274,11 €  |
| bei 2 x wöchentlicher Leerung..... | 6.477,76 €“ |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

- 10 Abwasserwirtschaft;**  
- Betriebsabrechnungsbogen 2016  
- Gebührekalkulation 2018  
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus V/2017/0868

Beigeordneter Beckmann erläutert in Ergänzung zur Beratungsvorlage die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) merkt an, dass er die bilanzielle Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes als fiktive Hochrechnung einschätze, die die Kosten in die Höhe treiben würde. Gleiches gelte für den kalkulatorischen Zinssatz von 6 %.

Erster Beigeordneter Althoff erwidert, dass aus rein rechtlicher Sicht ein Zinssatz von bis zu 6,5 % vertretbar sei. Eine Herabsenkung um einen Prozentpunkt bedeute eine Kostensenkung von ca. 300.000 Euro. Das bedeute, dass die Schmutzwassergebühr um 8 Cent und die Niederschlagswassergebühr um 2 Cent gesenkt werden könnte. Die Anwendung des derzeitigen Zinssatzes sei aber eine deutliche Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt. Gleiches gelte für die Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Immer mehr Kommunen im Kreis Borken hätten sich in den vergangenen Jahren für die Anwendung der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten entschlossen. Wende man diese Methodik nicht an, führe dies zu einem Substanzverlust, der in künftigen Jahren den allgemeinen Haushalt belasten werde.

Ratsherr Rudde (CDU-Fraktion) fragt an, ob die seit 2012 praktizierte Kostenkalkulation, unter Berücksichtigung der bilanziellen Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte, zu einer Kostendeckung der Gebührenhaushalte führe.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass man hier noch nicht auf ausreichende Erfahrungswerte zurückgreifen könne, um eine deutliche Aussage machen zu können.

Bürgermeisterin Voß ergänzt, dass eine Gebührensenkung eine Minderung der Liquidität mit sich brächte. Für Investitionen fehle dann Geld.

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2016, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018 und beschließt folgende Satzung:

**10. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von  
Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen  
in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 9. Satzung vom 01.12.2016 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 8. Dezember 2016, Nr. 021/2016), wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,39 €.“

#### **§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,38 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,29 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,48 €.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

#### Abstimmungsergebnis:

28	Ja-Stimmen
8	Nein-Stimmen
1	Enthaltung

## **11 Bauleitplanung**

---

### **11.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 - Deventer Weg - Abschnitt 2;**

#### **a) Beschluss über die Stellungnahmen**

#### **b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

VI/2015/0141/4

---

Ratsherr Große-Schwiep (CDU-Fraktion) weist daraufhin, dass Anlieger, die rückwärtig des Regenrückhaltebeckens an der B70 wohnten, bei starken Regenfällen bereits heute mit Überschwemmungen zu kämpfen hätten. Diese Anwohner hätten nun die Sorge, dass das zusätzlich eingeleitete Wasser des Baugebietes diese Problematik verstärke.

Beigeordneter Beckmann erwidert, dass dieses Thema seitens der Verwaltung bekannt sei und dass man auch unter Berücksichtigung des Baugebietes neue Berechnungen erarbeite.

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

**a) Beschluss über die Stellungnahmen**

**201-01: Mindestanforderungen für die Befahrbarkeit durch Lösch- und Feuerwehrfahrzeuge**

Der Hinweis, wonach Kurven- und Fahrbahnverschwenkungen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mit Löschfahrzeugen der Feuerwehr mindestens den Anforderungen der Ziff. 5.203 VV BauO NRW genügen müssen, wird zur Kenntnis genommen.

**201-02: Sicherung der Löschwasserversorgung**

Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen.

**201-03: Angaben zur Trinkwasserversorgung**

Der Anregung, die Begründung durch Angaben zur Erschließung des Plangebiets mit Trinkwasser zu ergänzen, wird gefolgt.

**201-04: Prognostizierte Geruchsimmissionen übersteigen Grenzwerte für Wohngebiete**

Den Bedenken, dass ein Zwischenwert von 15% für die Entwicklung von Wohnbaugebiet im Übergangsbereich zwischen geschlossener Bebauung und Außenbereich kritisch zu beurteilen ist, wird gefolgt. Auf Grund der geäußerten Bedenken bezüglich der erheblichen Geruchsbelastung des Plangebietes wurde eine Rastermessung nach VDI 3940 Blatt 1 durchgeführt.

**201-05: Übergangswerten nur für untergeordneten Flächenanteil anwendbar**

Den Bedenken, dass die Übergangsbereiche im Plangebiet von ihren Ausmaßen her nicht einem untergeordneten Flächenanteil entsprechen, wird gefolgt.

**201-06: Favorisierung der Variante 1 aus wasserwirtschaftlicher Sicht**

Der Hinweis, dass die Variante 1 aus wasserwirtschaftlicher Sicht favorisiert wird, wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des dem Bebauungsplanentwurf zugrunde liegenden Entwässerungskonzepts wird die Variante 2 nicht weiterverfolgt.

**201-07: Bei Weiterverfolgung der Variante 2 sind die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW und § 38 WHG zu berücksichtigen**

Der Hinweis, dass bei Weiterverfolgung der Variante 2 die Richtlinie zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW und § 38 WHG zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen.

**201-08: Nachweis der geordneten Abwasserbeseitigung im weiteren Verfahren**

Der Hinweis, dass im weiteren Bauleitplanverfahren die geordnete Abwasserbeseitigung nachzuweisen ist, wird zur Kenntnis genommen.

**201-09: Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen**

Die Anregung, die vorhandenen Gehölzstrukturen u.a. am Südrand des Deventer Weges aber auch die nach § 47 Landschaftsgesetz geschützte Wallhecke im Südwesten des Plangebietes zu erhalten, wird gefolgt.

**201-10: Fehlende Aussagen zur Fortführung des Gewässers außerhalb des Plangebiets**

Der Hinweis, dass auf Grund der fehlenden Informationen zur Fortführung des Gewässers außerhalb des Plangebietes keine landschaftsökologische Beurteilung möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

**201-11: Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich im Südosten mit den Geltungsbereich des BPlans Nr. 68 „Deventer Weg“**

Der Hinweis, dass der Geltungsbereich sich im Südosten mit dem Bebauungsplan Nr. 68 „Deventer Weg“ überschneidet, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird angepasst.

**201-12: Daten über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen nicht vor.**

Der Hinweis, dass über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet keine Daten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

**204.2-01: Von der Planung berührte Bergwerks- und sonstige Felder**

Der Hinweis auf die von der Planung berührten Bergwerks- und sonstigen Felder und die damit verbundenen Eigentums- und Nutzungsrechte werden zur Kenntnis genommen.

**205-01: Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 70**

Der Hinweis, dass Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B70 nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

**208-01: Entdeckung von Bodendenkmälern**

Der Anregung, einen Hinweis auf die Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde bei Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 DSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.

**218-01: Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Wohnbaufläche**

Die Bedenken, dass auf Grund der Wohnbauentwicklung im Plangebiet Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und somit nicht mehr der Futter- und Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung stehen, werden zurückgewiesen.

**218-02: Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Der Anregung, für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wird berücksichtigt.

**219-01: Waldflächen die einer anderen Nutzung zugeführt werden, sind gem. § 39 (3) LFoG NRW zu ersetzen.**

Die Bedenken gegen die Planung, da forstliche Belange nicht berücksichtigt wurden, werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

**220-01: Bei Umsetzung der Variante 2 könnte das geplante Baugebiet von der vorhandenen Ortsnetzstation aus versorgt werden.**

Der Anregung, dass die Realisierung der Variante 2 für die Elektrizitätsversorgung von Vorteil wäre, da das Plangebiet über die vorhandene Ortsnetzstation versorgt werden könnte, wird nicht gefolgt.

**227-01: Anzeige des Beginns bei Erschließungsarbeiten**

Der Hinweis, der Deutschen Telekom Technik GmbH den Beginn der Erschließungsarbeiten mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, wird zur Kenntnis genommen.

**240-01: Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei Errichtung baulicher Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m**

Der Anregung, die Wehrverwaltung zu beteiligen, wenn die Höhe baulicher Anlagen – auch soweit sie untergeordnete Gebäudeteile betrifft – 30 m überschreitet, wird nicht gefolgt.

**501-01: Überplanung der im Privatbesitz befindlichen Parzelle 964**

Die Bedenken, dass die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanentwurfs (Variante 1) das Flurstück 964 widerrechtlich mit einbezieht und somit die Eigentümerverhältnisse missachtet werden, werden berücksichtigt.

**502-01: Eignung von Flächen aufgrund von Geruchsimmissionen**

Die Bedenken, dass die Flurstücke Nr. 83 und 82 aus Flur 26 entgegen der Ergebnisse Geruchsimmissionsprognose (uppenkamp & partner, November 2015) durchaus für eine Wohnbebauung geeignet sind, werden geteilt.

**502-02: Lärmimmissionen**

Die Bedenken, dass passive Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind für eine zukünftige Wohnbauentwicklung auf den Flurstücken Nr. 82 und 83, Flur 26, werden zurückgewiesen.

**503-01: Mindestgrundstücksgrößen für freistehende Einfamilienhäuser zwischen 450 bis 500 qm**

Der Hinweis, dass die Grundstücksgrößen für freistehende Einfamilienhäuser eine Fläche von 450 qm – 500 qm haben sollten, wird zur Kenntnis genommen.

**503-02: Kubische Bauformen**

Der Anregung, im Bebauungsplan einen Bereich für „kubische Bauformen“ festzusetzen wird nicht gefolgt.

**503-03: Variantendiskussion: Verbleib des Gewässers im Wohnquartier**

Den Bedenken, dass der Verbleib des Gewässers (Variante 2) ein Gefahrenpotenzial für spielende Kinder aufweist und eine Teilung des Wohnquartiers verursacht, wird nicht gefolgt.

**503-04: Kostenaufwand der Gewässerverlegung**

Die Bedenken, dass durch die Verlegung des Grabens höhere Kosten generiert werden könnten, die als Erschließungskosten auf die späteren Eigentümer umgewälzt werden müssen, werden geteilt.



### **503-05: Grundstücksgliederung der Doppelhausbebauung in Variante 2**

Die Anregung, dass die geplante Doppelhausbebauung in Variante 2 aufzulockern, da diese als sehr eng empfunden wird, nicht gefolgt. Variante 2 wird nicht weiter verfolgt.

#### **b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 – Deventer Weg – Abschnitt 2 wird mit der Begründung in der als Anlage beigefügten Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

#### Abstimmungsergebnis:

36 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

### **11.2 4. Änderung des Flächennutzungsplans - Deventer Weg -;**

#### **a) Beschluss über die Stellungnahmen**

#### **b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

V/2016/0573/1

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

#### **c) Beschluss über die Stellungnahmen**

##### **201-01: Prognostizierte Geruchsimmissionen übersteigen Grenzwerte für Wohngebiet**

Den Bedenken, dass ein Zwischenwert von 15% für die Entwicklung von Wohnbau-land im Übergangsbereich zwischen geschlossener Bebauung und Außenbereich kritisch zu beurteilen ist, wird gefolgt. Auf Grund der geäußerten Bedenken bezüglich der erheblichen Geruchsbelastung des Plangebietes wurde eine Rastermessung nach VDI 3940 Blatt 1 durchgeführt.

##### **201-02: Übergangswerte nur für untergeordneten Flächenanteil anwendbar**

Den Bedenken, dass die Übergangsbereiche im Plangebiet von ihren Ausmaßen her nicht dem untergeordneten Flächenanteil entsprechen wird gefolgt.

##### **204.2-01: Von der Planung berührte Bergwerks- und sonstige Felder**

Der Hinweis auf die von der Planung berührten Bergwerks- und sonstigen Felder und die damit verbundenen Eigentums- und Nutzungsrechte wird zur Kenntnis genommen.

##### **208-01: Entdeckung von Bodendenkmälern**

Der Anregung, einen Hinweis auf die Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde bei Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 DSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt. Der Belang betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.

##### **218-01: Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Wohnbaufläche**

Die Bedenken, dass auf Grund der Wohnbauentwicklung im Plangebiet Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und somit nicht mehr der Futter- und Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung stehen wird zurückgewiesen.

**218-02: Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Der Anregung, für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wird berücksichtigt.

**240-01: Beteiligung der Wehrverwaltung, sofern die Höhe baulicher Anlagen 30 m überschreitet**

Der Hinweis, die Wehrverwaltung zu beteiligen, wenn die Höhe baulicher Anlagen – auch soweit sie untergeordnete Gebäudeteile betrifft – 30 m überschreitet, wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.

**501-01: Erschwerte Bedingungen für weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen westlich der geplanten Wohnbauflächen**

Den Bedenken, dass die neuentstehende Wohnbebauung angrenzend an die Fläche zwischen Wohnbaufläche und B70 (Flurstück Nr. 83 und 82, Flur 26) zu erschwerten Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung der besagten Fläche führen könnte, wird nicht gefolgt.

**501-02: Flächennutzungsplanänderung schließt bauliche Entwicklung der Flächen zwischen Wohnbauflächen und B70 aus**

Den Bedenken, dass auf Grund der Flächennutzungsplanänderung zukünftige bauliche Entwicklungen auf den Flächen Flurstück Nr. 82 und 83 nicht möglich sind, wird nicht gefolgt.

**502-01: Wertverlust des Grundstücks**

Die Bedenken, dass mit der neuen Wohnbauentwicklung das Grundstück in derzeitiger Siedungsrandlage an Wert verliert, werden zurückgewiesen.

**502-02: Private Grundstücksparzelle liegt innerhalb des Plangebiets**

Der Hinweis, dass der Geltungsbereich im Osten angrenzende private Grundstückspartzen mit einbezieht, wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.

**d) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans – Deventer Weg – wird mit der Begründung in der als Anlage beigefügten Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

**11.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - Umnutzung Volksbankgelände -;  
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss V/2016/0661/2**

---

Vor Beratung des Tagesordnungspunktes erklärt sich Rats Herr Reehuis (CDU-Fraktion) für befangen und verlässt den Ratssaal.

Rats Herr Niestegge (SPD-Fraktion) spricht das Gutachten zur Ermittlung der Stellplatzfläche an und sieht Nachbearbeitungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund des Vergleichs mit

den Stellplatzberechnungen für das Kaufhaus Berken. Obschon die gleiche Methodik angewandt worden sei, müsse man bei detaillierter Betrachtung feststellen, dass das Kaufhaus Berken als „Einkaufszentrum“ deklariert werde, während das Objekt auf dem Volksbankgelände als „Warenhaus“ bzw. „Kaufhaus“ betitelt werde. Das allein habe Konsequenzen auf die Anzahl der Stellplätze. Auch das Verhältnis von Dienstleistungs-/ Bürofläche zu erforderlichen Stellplätzen sei sehr großzügig bemessen worden. Darüber hinaus gehe das Gutachten davon aus, dass 30 % der Kaufhauskunden zur Anreise den Öffentlichen Personen-Nahverkehr nutzten, was er ebenfalls als deutlich zu hoch angesetzt einschätze. Letztlich sei in den oberen Etagen des Volksbankvorhabens ein Dienstleistungsbereich von 1.000 qm geplant, der aber wohl vorrangig zu Wohnzwecken genutzt werden solle. Hierfür seien lediglich zehn Stellplätze eingeplant worden, zu wenig, wenn man von Wohnungsgrößen im Durchschnitt von 60- 70 qm ausgehe. Im Arbeitskreis Wallstraße sei in der vergangenen Woche über die Parkplatzsituation in Ahaus referiert worden und in diesem Zusammenhang sei erklärt worden, dass ein Parkplatz nur dann funktioniere, wenn er lediglich zu 80 % ausgelastet werde. Die Kalkulation im Stellplatzgutachten der Volksbank gehe aber von einer 100 %-Auslastung aus. Aus den vorgenannten Gründen schlage er vor, die offenen Fragen nochmals im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zu diskutieren.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) weist daraufhin, dass der Gutachter im Ausschuss explizit erläutert habe, welche Begriffsdefinitionen, Parameter und Zahlen verwendet worden seien und dass diese für das Bauvorhaben zu restriktiven Ergebnissen führe, aber vollkommen nachvollziehbar seien. Wichtiger für ihn seien die städtebaulichen Aspekte, insbesondere die Frage der Zufahrten zur Tiefgarage.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) merkt an, dass noch gar nicht über die Vereinbarkeit mit der geltenden Gestaltungssatzung gesprochen worden sei. Er sehe hier diverse Verstöße.

Bürgermeisterin Voß fasst zusammen, dass auch ihr dieses Projekt für die Ahauser Innenstadt sehr wichtig sei. Wichtig sei aber auch, dass es durch breite politische Unterstützung mitgetragen werde. Sie halte es daher für sinnvoll, die offenen Fragen im konstruktiven Dialog zu erörtern.

Der Rat verweist die Beratungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – Umnutzung Volksbankgelände an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmiger Beschluss

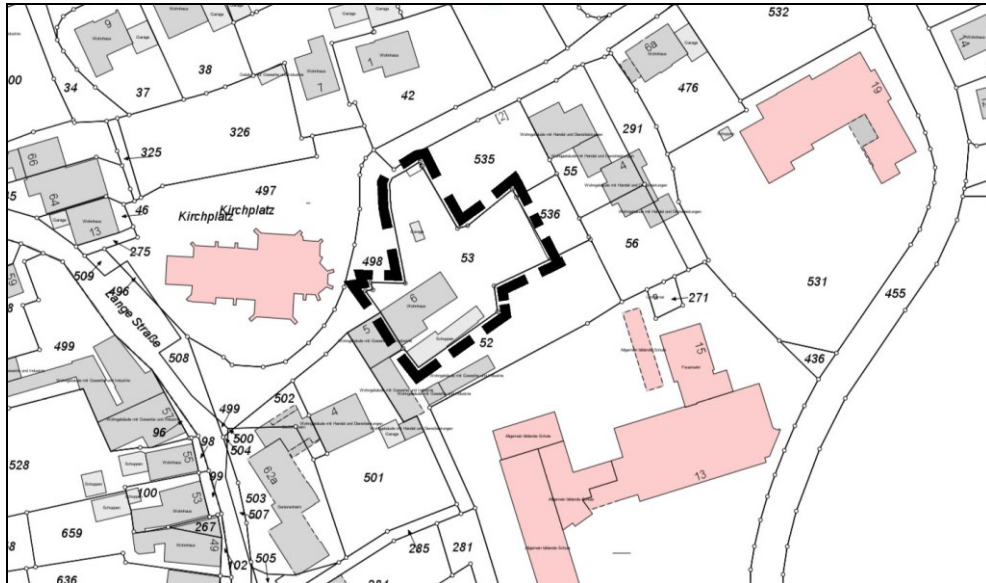
#### **11.4 Errichtung von zwei Wohnhäusern an der St. Andreas Kirche in Wülten; Antrag auf Änderung des Bebauungsplans V/2017/0864**

---

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Teil 1 – Lange Straße / Kirche - wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Errichtung eines Mehrparteienhauses mit insgesamt 6 Wohneinheiten sowie eines Einfamilienhauses mit maximal 2 Wohneinheiten einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.


Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des Bebauungsplans gem. Aufstellungsbeschluss

2. Das städtebauliche Konzept  Änderung des Bebauungsplans wird in der dargestellten Fassung gebilligt.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Durchführung des Aufstellungsbeschlusses wird an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller sich angemessen an den Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, beteiligt.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

### 11.5 Umnutzung eines ehemaligen Spielplatzes als Wohngrundstück an der Heuss-Straße;

- a) Antrag auf Änderung des Bebauungsplans
- b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

V/2017/0870

Ratsherr Gehrick (SPD-Fraktion) erklärt, dass in der letzten Legislaturperiode ein Spielplatz-Arbeitskreis gegründet worden sei. Hier sei lange über die Zukunft von Spielplätzen diskutiert worden, u.a. auch über die Frage, welche Spiel- und Bolzplätze mit welchem Aufwand erhalten werden sollten. Damals sei ein Grundsatzbeschluss getroffen worden, wonach Spielplatzflächen nicht aufgegeben werden, um die spätere Nutzung für jüngere Familien zu gewährleisten. Er halte nichts davon, hier eine Einzelfallentscheidung zu Gunsten eines Wohnbaugrundstückes zu fällen. Vielmehr wolle die SPD-Fraktion den Antrag stellen, im Jugendhilfeausschuss nochmals in der Gesamtbetrachtung aller Spielplatzflächen im Stadtgebiet über mögliche Änderungen zu beraten.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) entgegnet, dass an der Stelle Heuss-Straße kein Spielplatz aufgegeben werde, da hier bereits seit Jahrzehnten kein Spielgerät mehr aufgebaut sei.

Beigeordneter Beckmann weist daraufhin, dass der Fachbereich Jugend im Vorfeld zu den planungsrechtlichen Überlegungen mitgeteilt habe, dass der Spielplatz seit Jahren abgerüstet und eine Wiedereinrichtung nicht geplant sei.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) führt an, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan die gesamte Fläche als Fläche für einen Spielplatz ausgewiesen sei. Eine Hälfte des Grundstücks sei aber bereits mit einem Wohnhaus bebaut. Hier stelle sich die Frage, ob das Planungsrecht umgangen und wann das Haus dort bereits errichtet worden sei. Darüber hinaus werde nicht klar, wer der Antragsteller sei, ob es sich um ein städtisches oder privates Grundstück handle. Außerdem sei die Begründung für die Aufgabe des Spielplatzes, nämlich eine Überalterung der Bevölkerung, für ihn nicht nachvollziehbar.

Ratsherr Gehrigk (SPD-Fraktion) schlägt vor, auch über weitere brachliegende Spielplatzflächen zu diskutieren, die dann ggf. in die Wohnbaunutzung überführt werden könnten.

Bürgermeisterin Voß lässt über die Absetzung des Punktes von der Tagesordnung entscheiden.

**Abstimmungsergebnis:**

16	Ja-Stimmen
25	Nein-Stimmen
1	Enthaltung

Damit wird der Punkt nicht von der Tagesordnung abgesetzt.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) weist daraufhin, dass er über den Beschlussentwurf nur dann entscheiden könne, wenn alle offenen Fragen beantwortet seien.

Ratsherr Gehrigk (SPD-Fraktion) möchte wissen, ob das Grundstück nach den städtischen Vergabekriterien an Bauwillige veräußert werde.

Beigeordneter Beckmann stellt klar, dass es sich nicht um ein städtisches Grundstück handle.

Bürgermeisterin Voß schlägt vor, die heute fehlenden Informationen zeitnah nachzureichen und den Tagesordnungspunkt in die nächste Ratssitzung zu vertagen.

*(Anmerkung: Die Antworten der offenen Fragen wurden durch Beigeordneten Beckmann in einem Vermerk zusammengefasst und am 22.12.2017 den Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem digital zur Verfügung gestellt. Der Vermerk ist der Niederschrift als Anlage 03 beigelegt.)*

Der Rat der Stadt beschließt die Beratung und Entscheidung über die Umnutzung eines ehemaligen Spielplatzes als Wohngrundstück an der Heuss-Straße in die nächste Ratssitzung zu vertagen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

---

**12 Dorffinnenentwicklungskonzepte Ottenstein und Alstätte**

V/2017/0884

Beigeordneter Beckmann berichtet über die aktuellen Projekte der Dorffinnenentwicklungskonzepte in beiden Ortsteilen.

Ratsherr Reehuis (CDU-Fraktion) weist daraufhin, dass Termine in Sachen Dorffinnenentwicklungskonzepte zur Information aller Mandatsträger im Sitzungskalender des Ratsinformationssystems veröffentlicht werden sollten.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Dorffinnenentwicklungskonzepte für Ottenstein und Alstätte zustimmend zur Kenntnis.

### **13 Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung der Stadt Ahaus - Berichterstattung in der Sitzung**

---

Ratsfrau Wantia (CDU-Fraktion) erläutert das Vorgehen der eingerichteten Lenkungsgruppe zur Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung, die beratend durch das Planungsbüro ZAK begleitet werde. Nacheinander würden nun die einzelnen Sportstätten untersucht, Bedarfe ermittelt. In der vergangenen Sitzung des Schul- und Sportausschusses sei über die ersten Ergebnisse berichtet und notwendige Maßnahmen vorgestellt worden.

Beigeordneter Leuker gibt im Folgenden einen Überblick über die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen an den leichtathletischen Anlagen. Im Ergebnis sei eine Sanierung der Sportanlage im Stadtpark befürwortet worden. Notwendige finanzielle Mittel i.H.v. 500.000 Euro zzgl. Kosten für die Einzäunung seien in den Haushalt 2018 eingestellt. Darüber hinaus sei über die Erneuerung der Tribünenanlagen der Vesterhalle 1 und die Sanierung der Wülener Turnhalle beraten worden. Außerdem sei ausführlich das Thema Kunststoffrasenspielfelder diskutiert worden.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) betont, dass die Vorgehensweise bei der Errichtung der Kunstrasenplätze offen mit den Vereinen kommuniziert werden müsse. Es müsse deutlich werden, dass es bei dem vorgesehenen Platz in Wessum für die Vereine aus Wessum und Wüllen und dem Platz in Alstätte für die Vereine aus Alstätte und Ottenstein auch bleiben könne. Derzeit gingen die Vereine davon aus, dass in einem zweiten Schritt auch Plätze in Wüllen und Ottenstein errichtet würden.

Beigeordneter Leuker macht deutlich, dass die fachliche Beratung zurzeit in der Steuerungsgruppe erfolge. Erst danach werde das Ergebnis im Fachausschuss dargestellt.

Der Rat nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand der Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung der Stadt Ahaus zur Kenntnis.

### **14 Leaderprojekt "GLIF - Gemeinsam Lernen, Individuell Fördern" der Gesamtschule Ahaus**

---

V/2017/0886

Ratsfrau Wantia (CDU-Fraktion) gibt einführende Informationen aus dem Schul- und Sportausschuss zur Modellschule Ahaus. Das Thema sei ausführlich erörtert worden, am Ende habe es eine breite Zustimmung im Ausschuss gegeben, obgleich sich alle Beteiligten hier mehr Unterstützung durch das Land NRW gewünscht hätten.

Frau Vorkamp von der Gesamtschule Ahaus und Beigeordneter Leuker erläutern anhand einer Präsentation die wesentlichen Gründe, Bestandteile und Ziele der Einführung Modellschule.

Ratsherr Brüning (SPD-Fraktion) ergänzt, dass im Ausschuss deutlich geworden sei, dass auch die Lehrerinnen und Lehrer an der Gesamtschule hinter diesem Projekt stünden und motiviert seien, sich fortzubilden und den Prozess zu begleiten.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) möchte wissen, ob durch das Projekt auch der Personalschlüssel an der Gesamtschule angehoben werde, denn das vorhandene Personal könne wohl nicht zusätzliche Aufgaben in dem beschriebenen Umfang zusätzlich übernehmen.

Frau Vorkamp antwortet, dass die Landesregierung für das Modellprojekt mehrere zusätzliche Stellen zugesichert habe. Die Bezirksregierung habe großes Interesse an der Einführung und Umsetzung des Ahauser Projekts, um dieses dann künftig auch an anderen Schulen einzusetzen.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) weist daraufhin, dass die Grundbildung der Schülerinnen und Schüler Priorität vor den Modellbausteinen haben sollte und hierfür auch genügend Lehrerkapazitäten zur Verfügung stehen müssten. Er möchte außerdem wissen, ob das Konzept auch die Förderung von begabten und leistungsstarken Schülerinnen und Schülern vorsehe.

Frau Vorkamp informiert, dass die Grundbildung auch durch die Anwendung lebensnaher und berufsorientierter Aufgaben erfolgen könne, das sei fächerübergreifend möglich. Die Förderung von Stärkeren sei ebenfalls Bestandteil des Konzepts.

Ratsfrau Isferding (CDU-Fraktion) gibt zu bedenken, dass die Gesamtschule bereits heute vor großen Herausforderungen stehe. Das Auslaufen der Haupt- und Realschulen, eine sich noch immer im Aufbau befindliche Gesamtschule, die Themen Inklusion und Integration sowie die größer werdenden Anforderungen an den Ganztagsbetrieb müssten neben der Modellschule noch leistbar bleiben.

1. Der Rat nimmt das vorgestellte Konzept zum geplanten Projekt „GLIF – Gemeinsam Lernen, Individuell Fördern“ an der Gesamtschule Ahaus zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat stimmt auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses der Umsetzung des geplanten LEADER-Projektes „*GLIF - Gemeinsam Lernen, Individuell fördern: Entwicklungsvorhaben für eine inklusiv arbeitende Gesamtschule mit individuellem Anschlusskonzept (Kurztitel: Modellschule Ahaus)*“ durch die Gesamtschule der Stadt Ahaus zu.
3. Die Umsetzung der Projektphase 1 wird unter den Vorbehalt gestellt, dass die Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zur Durchführung des Projektes erteilt, ihre volle schulfachliche Unterstützung zusichert und 65% der Gesamtkosten im Rahmen einer zu beantragenden LEADER-Förderung bewilligt werden.
4. Der Rat stellt auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses und nach Erfüllung der übrigen Projektbedingungen für die 2018 beginnende zweijährige Einführungsphase die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Verfügung. Die von der Stadt Ahaus im Rahmen des LEADER-Förderprojektes für die Projektphase 1 zu tragenden Kofinanzierungskosten belaufen sich auf insgesamt etwa 50.000 €.
5. Vor Beginn der 5-jährigen Projektphase 2 ab dem Schuljahr 2020/2021 sollen die Ergebnisse aus der Projektphase 1 grundlegend evaluiert und im Schul- und Sportausschuss vorgestellt und bewertet werden. Nach dem ersten Projektjahr ist dem Schul- und Sportausschuss ein Zwischenbericht vorzulegen. Das Gesamtevaluationsergebnis der Projektphase 1 ist dann die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über eine Fortführung des Projektes in die Projektphase 2, soweit dies die Stadt Ahaus als Schulträger betrifft.
6. Die Anschlussfinanzierung der Projektphase 2 soll vollständig auf das Land NRW übergehen. Die Finanzierungsverpflichtung der Stadt Ahaus als Schulträger endet nach Abschluss der Projektphase 1.

Das Projekt „Modellschule Ahaus“ wird zunächst federführend an der Gesamtschule Ahaus als Pilotprojekt durchgeführt. Zielsetzung des Projektes ist es, die geschaffenen und

intensiv erprobten neuen Strukturen und Methoden auch auf andere Schulformen der Sekundarstufen I und II transformieren zu können.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

## **15 Anträge der Fraktionen**

---

### **15.1 Ausstattung städtischer Gebäude mit QR-Codes - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2017 A/2017/0122**

---

Fraktionsvorsitzender Löhring (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) erläutert den Antrag seiner Fraktion. Er halte das Anbringen von QR-Codes an städtischen Gebäuden in Zeiten von Digitalisierung für einen modernen und informativen Marketingeffekt.

Der Rat verweist die Beratung zur Ausstattung städtischer Gebäude mit QR-Codes an den Kulturausschuss.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss

### **15.2 Förderung der Biodiversität im Stadtgebiet - Antrag der UWG-Fraktion vom 27.11.2017 A/2017/0121**

---

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) erläutert den Antrag der Fraktion. Auslöser des Antrags sei das weit verbreitete Insektensterben mit der Fragestellung, welchen Beitrag die Stadt hier leisten könne, um dem entgegen zu wirken.

Ratsherr Liefert (CDU-Fraktion) stellt klar, dass die Flächen, die für Biodiversität sorgen könnten, immer weniger würden. Bereits heute seien Grundstücksbesitzer und Landwirte sensibilisiert und würden ihren Beitrag leisten.

Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) merkt an, dass die Straßenränder noch immer bis zur Asphaltkante bewirtschaftet würden, so dass Blühstreifen keine Chance hätten.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass der Baubetriebshof in diesem Jahr in Absprache mit den Ortsvorstehern Flächen begrünt habe. Hinsichtlich der Straßenränder habe der Baubetriebshof nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt in diesem Jahr erstmalig zu weit bewirtschaftete Straßenränder frei gemäht.

Der Rat der Stadt Ahaus verweist die Beratung der Förderung der Biodiversität im Stadtgebiet in den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt.

Abstimmungsergebnis:  
einstimmiger Beschluss



### Fragen der Ratsmitglieder

- Ratsherr Horst (FDP-Fraktion) zur aktuellen Flüchtlingssituation  
Beigeordneter Leuker informiert darüber, dass die Stadt Ahaus seit Oktober wöchentlich ca. 15 Zuweisungen von Flüchtlingen erhalte. Festzustellen sei aber, dass vielfach Flüchtlinge zugewiesen würden, deren Bleibeperspektive eher unwahrscheinlich sei. Außerdem handle es sich, zwar in wenigen Fällen, um Flüchtlinge mit krimineller Vergangenheit. Die Zuweisungen seien aktuell ausgesetzt worden und würden im neuen Jahr in etwa gleicher Anzahl wieder aufgenommen.
- Ratsherr Horst (FDP-Fraktion) zur Anlage „Immobilien“ zum Haushaltsplan  
Beigeordneter Beckmann erklärt, dass die Anlage der Immobilienwirtschaft in der Aufstellung sei und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr vorgestellt werde. Sofern diese rechtzeitig fertig sei, werde sie schon zeitnah verteilt, damit sie bereits in die Haushaltsberatungen mit einfließen könne.
- Ratsherr Terhaar (CDU-Fraktion) zum Sachstand der Arbeitsgruppe Hochwasserschutz  
Beigeordneter Beckmann bestätigt, dass sich zuletzt ein kleinerer Teil der Arbeitsgruppe mit dem Thema befasst habe. Bislang sei als Ergebnis festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Flächen für den Hochwasserschutz deutlich verringert worden sei, so dass das Planungsbüro das Konzept überarbeiten müsse. Die Ergebnisse würden demnächst in der Arbeitsgruppe Hochwasserschutz vorgestellt.
- Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) zu den Bäumen auf dem Rathausplatz  
Beigeordneter Beckmann informiert, dass die zeitweise mit Bauschutt und Baumaterialien bedeckten Baumscheiben wieder geräumt worden seien. Ohne die Beteiligung der politischen Gremien würden die Bäume nicht gefällt.
- Ratsherr Klein (FDP-Fraktion) ebenfalls zu den Bäumen auf dem Rathausplatz  
Beigeordneter Beckmann weist daraufhin, dass der Fachbereich Bauordnung die Baustelle und auch das Umfeld regelmäßig kontrolliere. Herr Berken-Schirmeisen habe die Auflage erhalten, baumschützende Maßnahmen für die drei Platanen auf dem Rathausplatz durchzuführen. Offiziell habe die Stadt Ahaus keine Anfrage erhalten, ob die Bäume gefällt werden könnten.
- Herr Terbrack (CDU-Fraktion) zur Förderfähigkeit des Hochwasserschutzes  
Beigeordneter Beckmann antwortet, dass die Gesamtmaßnahme durch die Veränderung der Parameter förderfähig bleibe. Ob dies, wie zunächst zugesagt, weiterhin im Rahmen von 80 % erfolge, müsse die Bezirksregierung entscheiden.
- Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) zum Bauvorhaben Kaufhaus Berken  
Beigeordneter Beckmann erläutert, dass die Äußerungen von Herrn Berken-Schirmeisen gegenüber der Münsterland-Zeitung hinsichtlich der möglichen Veränderungen des Bauvorhabens auch der Stadt neu gewesen seien. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans könne er sicherlich Änderungen vornehmen. Än-

derungen, die durch den Bebauungsplan nicht gedeckt seien, müssten durch Befreiung beantragt werden oder der Bebauungsplan müsste geändert werden.

- Fraktionsvorsitzender Löhring (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes  
Beigeordneter Leuker informiert, dass die Fallzahlen, wie zu erwarten gewesen sei, deutlich angestiegen seien. Viele Sachverhalte seien aber bereits durch frühere Bewilligungen bekannt, so dass man derzeit versuche, mit dem vorhandenen Personal auszukommen.
- Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) zum nächsten Treffen des Nationalen Begleitgremiums  
Erster Beigeordneter Althoff erklärt, dass auch die Stadt Ahaus die Einladung zum Treffen in Karlsruhe am 13.01.2018 erhalten habe. Dies sei eine Informationsveranstaltung zum Thema Sicherheitsaspekte der Zwischenlagerung. Fraglich sei, welche Einflussnahme die einzelnen Teilnehmer hätten. Daher sei abzuwägen, ob eine Teilnahme in Karlsruhe sinnvoll sei.
- Ratsherr Pomberg (CDU-Fraktion) zur Parksituation im Einfahrtbereich Am Kalkbruch  
Erster Beigeordneter Althoff schildert, dass der Fachbereich Sicherheit und Ordnung mehrfach vor Ort gewesen und Verstöße auch geahndet worden seien. Problem sei einfach die knappe Parkplatzsituation am Krankenhaus.

#### Mitteilungen der Verwaltung

- Beigeordneter Leuker zur Integrationspauschale  
Die Kommunen im Kreis Borken forderten seit längerem die Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen. In 2018 könne sich das Land dies aber nicht vorstellen, vielleicht ab dem Jahr 2019.
- Beigeordneter Leuker zum vorgezogenen Schulanmeldeverfahren an der Anne-Frank-Realschule  
Mit Generalerlass vom 22.11.2017 habe die Bezirksregierung Münster u.a. das vorgezogene Schulanmeldeverfahren an der Anne-Frank-Realschule genehmigt. In der Zeit vom 02.02. bis zum 08.02.2018 fänden nun die Anmeldungen an der AFR statt. In der darauffolgenden Woche würde die Schulleitung über die Aufnahmen entscheiden. Vom 19.02. bis zum 23.02.2018 laufe dann das Anmeldeverfahren an den übrigen Schulen der Sekundarstufe I.

gez. **Karola Voß**  
Vorsitzende

gez. **Doris Zevenbergen**  
Schriftführerin